

**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des** : Piratenfraktion

**für die Sitzung des Rates am** : **14.06.2013**

**THEMA** : „Lohnsituation in städtischen Betrieben, Gesellschaften, Stiftungen und Subunternehmen“

**Antwort erteilt** : **Erster Stadtrat Suermann**

1. Wie wird aktuell sichergestellt, dass in Göttingen, weder in Gesellschaften und Betrieben noch bei Subunternehmen Arbeitnehmer nach Erhalt des Gehalts Aufstockung beantragen müssen?

Inwieweit Beschäftigte von Gesellschaften und Betrieben in der Stadt Göttingen (einschließlich städtischer Beteiligungen) Sozialleistungen erhalten, unterliegt der Bescheidung individueller Anträge durch die zuständigen Sozialbehörden.

2. Wie hoch muss ein Stundenlohn in Göttingen sein, damit ein Vollzeit-Arbeitnehmer keinen Bedarf mehr nach Aufstockung hat? (Ledig, Verheiratet, ohne bzw. mit 1 od. 2 Kindern)

Eine Angabe eines Stundenlohnes, der je nach Familiengröße unabhängig von Transferleistungen macht, kann nicht ermittelt werden, da der Gesamtbedarf einer Familie u. a. abhängig ist vom Alter der Kinder, der Kaltmiete, der kalten Nebenkosten und der Heizkosten.

3. Sind der Verwaltung Betriebe der Stadt Göttingen bekannt, deren Bruttolohn für Mitarbeiter so gering ist, dass die Mitarbeiter SGB II (Aufstockung) bekommen? Wenn Ja, welche?

Der Verwaltung sind keine Betriebe bekannt.

4. Wie viel Prozent der Beschäftigten in Göttingen gesamt, verdienen so wenig, dass diese Aufstockung beantragen? Wenn unbekannt, wo bzw. wie können wir das in Erfahrung bringen?

Die Arbeitsmarktdaten für die Stadt Göttingen sind unter GÖSIS zu finden. Im April 2013 waren 1850 Bedarfsgemeinschaften mit Bruttoerwerbseinkommen im SGB II-Leistungsbezug.

5. Sind alle Firmen etc. welche in mindestens 50% Eigentum der Stadt sind an öffentliche Tarifverträge gebunden, die die Notwendigkeit nach Aufstockung ausschließen?

Die städtischen Mehrheitsbeteiligungen verfahren entsprechend öffentlichen Tarifverträgen. Die Gewährung sozialer Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn / Gehalt ist von der Beurteilung der jeweiligen individuellen Lebenssituation durch die zuständigen Sozialbehörden abhängig.

6. Wurde in der Vergangenheit bei der Vergabe von Aufträgen darauf geachtet, ob Mitarbeiter der bewerbenden Firmen gut genug bezahlt werden, damit das Angebot nicht indirekt über SGB II quersubventioniert wird? Wenn Ja, mit welchen Konsequenzen?

Bei städt. Aufträgen müssen die Auftragnehmer von Gesetzes wegen nur die für sie einschlägigen Tarifverträge nach dem Arbeitnehmerentendengesetz (AentG) und dem Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG) beachten und ihre Beschäftigten mindestens nach den darin genannten Tarifen entlohnen. Dazu werden sie bei der Stadt Göttingen zusätzlich in den Ausschreibungsbedingungen verpflichtet, die Vertragsbestandteil werden. Angebote, die eine Entlohnung nach den vorgenannten Tarifverträgen nicht erwarten lassen, werden ausgeschlossen und erhalten nicht den Zuschlag. Weiter gehende Anforderungen, z.B. die Zahlung höherer Entgelte oder die Anwendung von anderen Tarifverträgen dürfen öffentliche Auftraggeber in Niedersachsen nicht verlangen. Der Landesgesetzgeber scheint jedoch zu beabsichtigen, einen Mindestlohn in Höhe von 8.50 € bei öffentlichen Aufträgen für die Bereiche festzusetzen, für die die o.g. Tarifverträge nicht einschlägig sind. Die Stadt wird das - sobald zulässig - umsetzen.

7. Hat die Stadt Einfluss auf die Höhe der Löhne in "sozialen" Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft, bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben (Krankenhäuser; Kindertagesstätten, etc.)?

Sofern die Stadt Dritte mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (zB Kinderbetreuung) zu betrauen beabsichtigt, besteht insoweit Vertragsfreiheit.